VERSUCH EINER VERGLEICHENDEN DARSTELLUNG DES RECHTSBEHELFSSYSTEMS IM STRAFPROZESS IN POLEN UND DEUTSCHLAND – AUSZUG

Dorota Czerwinski-Gröschl

Urodzona w Polsce autorka studiowała prawo w Berlinie (Freie Universität Berlin). Od 2003 r. jest tłumaczem przysięgłym języka polskiego – obecnie przy Sądzie Krajowym w Monachium – oraz czlonkiem BDÜ (Związek Tłumaczy Niemieckich) i PT TEPIS. Specjalizuje się w tekstach z zakresu prawa. Poniższy tekst jest skróconą wersją pracy sporządzonej w ramach kursu specjalizacyjnego dla tłumaczy sądowych i urzędowych na Fachhochschule Magedeburg-Stendal w roku 2004.

Ziel dieses Versuchs ist, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen ausgewählten Rechtsbehelfen des Strafprozesses in Polen und Deutschland aufzuzeigen. Und da die Ähnlichkeiten groß, die Unterschiede aber fein sind, hofft die Autorin, ein überschaubares Gesamtbild der Problematik und brauchbare Übertragungsvarianten behandelter Begriffe zu liefern sowie weitere Vereinheitlichung und Präzisierung auf diesem Gebiet anzuregen. Die Ausarbeitung der Übertragungsvorschläge erfolgte in Anlehnung an den Aufsatz „Die Übersetzung juristischer Termini“ von Gerard-René de Groot und unter Berücksichtigung der darin aufgestellten Thesen.[1]

Historischer Hintergrund – kurz skizziert

Die Wurzeln der modernen europäischen – also auch der polnischen und deutschen - Strafgesetzgebung liegen in dem während der Französischen Revolution entstandenen neuen Modell des Straf- und Strafprozessrechts, dessen endgültige Präzisierung in den napoleonischen Kodizes erfolgte. Diese Gesetzeswerke wurden zum Muster für die Strafgesetzgebung aller europäischen und außereuropäischen Länder mit Ausnahme derjenigen des britischen Einflussbereiches. Nach der Wiedergewinnung der nationalen Unabhängigkeit 1918 wurden in Polen anfänglich die Gesetzgebungen der ehemaligen Teilungsmächte übernommen: so z.B. in den ehemalig preußischen Gebieten das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871 und die Strafprozessordung von 1877. Das erste polnische Strafverfahrensgesetzbuch */kpk/* nach 1918 trat in Kraft am 1.1.1929 gefolgt vom Strafgesetzbuch */kk/* im Jahre 1932. Das Gerichtsverfassungsgesetzt */ustawa o ustroju sądów powszechnych/* bestand ebenfalls seit 1928. Das Strafverfahrensgesetzbuch blieb beeinflusst von deutschen und österreichischen Gesetzeswerken, die ihrerseits auf dem französischen Verfahrensmodell fußten.

Systematik, Beschreibung und vergleichende Gegenüberstellung der Rechtsbehelfe des Strafprozesses in Polen und Deutschland

Systematik: grafische Darstellung

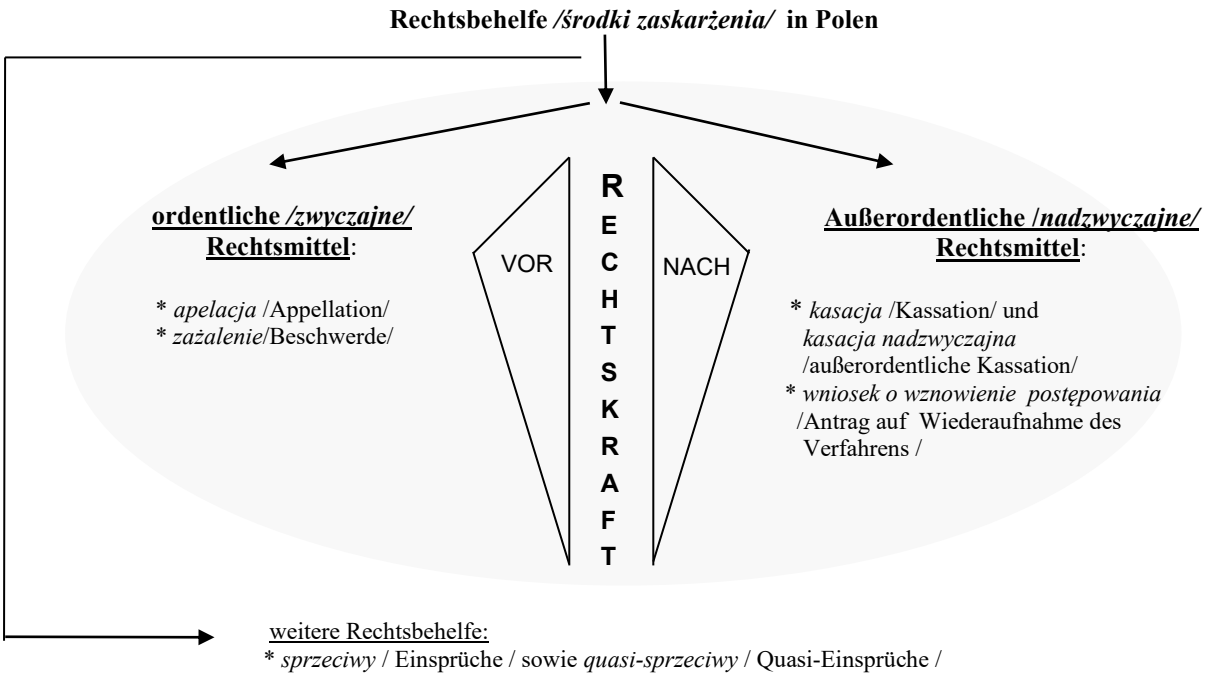

[1] In Gerard-René de Groot/ Reiner Schulze (Hrsg.) „Recht und Übersetzen“, Nomos Verlag Baden-Baden 1999

* *wnioski kontroli z urzędu*
/Anträge auf Durchführung des Kontrollverfahren von Amts wegen /

Rechtsbehelfe in Deutschland:

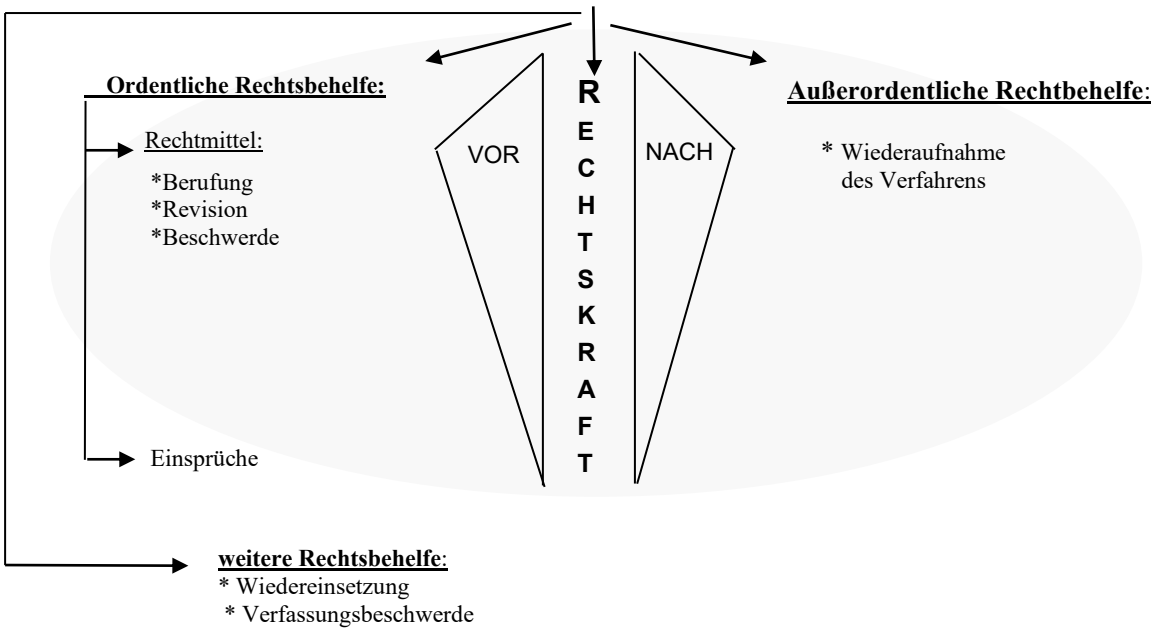

System-Vergleichung

Rechtsmittel zur Anfechtung nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Das polnische Strafverfahren baut auf dem Grundsatz des Zweiinstanzen-Verfahrens /*postępowanie dwuinstancyjne*/ auf (Art. 426 § 1 *kpk*). Das heißt, dass die nicht rechtskräftigen Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte einem Kontrollverfahren sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen als auch sachlichen Aspekte durch nur eine weitere Instanz unterzogen werden können. Es gibt keine Möglichkeit, Entscheidungen der 2. Instanz, die im Wege eines Rechtsmittelsverfahrens gefällt wurden, mithilfe eines weiteren Rechtsmittels erneut anzufechten (Art. 426 §1 *kpk*).

Kassation ist keine „3. Instanz", denn sie gehört zu der Gruppe der außerordentlichen Rechtsmittel und dient der Anfechtung rechtskräftiger, das Verfahren beendender Urteile des 2. Rechtszuges.

Im Unterschied zum polnischen Rechtsmittelsystem, dass nur eine Kontrollinstanz vorsieht, verfügt das deutsche Strafverfahren über 3 Rechtszüge, wobei die 3. Instanz eine Revisionsinstanz für Urteile aus Berufungsverfahren am Landgericht ist (d.h., wenn gegen ein Urteil aus einem Berufungsverfahren eine Revision eingelegt wird).

Rechtsmittel zur Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen

Während in Polen rechtskräftige Urteile mit zwei Mitteln angefochten werden können - *kasacja* / *kasacja nadzwyczajna* und *wznowienie postępowania* - gibt es in Deutschland nur einen die Rechtskraft eines Urteils durchbrechenden Rechtsbehelf: die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiedereinsetzung ist kein Anfechtungsmittel sensu stricto; die Verfassungsbeschwerde betrifft Verletzungen der Grundrechte und kann somit nicht allgemein als Rechtsmittel des Strafprozesses betrachtet werden (sie findet in Polen ihre Entsprechung in *skarga konstytucyjna* / Verfassungsbeschwerde)[2].

Bemerkungen zu den Ursachen der (Sprach-)Verwirrung bei der Übertragung der Begriffe „*apelacja*" / „Berufung" / „Revision"

[2] diese und weitere, in diesem Auszug nicht behandelte Rechtsbehelfe werden in der vollständigen Version dieser Arbeit besprochen

Für Anfechtung nicht rechtskräftiger Urteile sieht das polnische System der Rechtsbehelfe nur ein Rechtsmittel vor: *apelacja*; in Deutschland haben wir es an dieser Stelle mit zwei Rechtsmitteln zu tun: Berufung und Revision.

Während in Polen die unbeschränkte *apelacja* aufgrund aller zu Einlegung eines Rechmittels berechtigenden Gründe gegen Urteile aller erstinstanzlichen Gerichte (d.h. sowohl Sach- als auch Rechtsfehler) möglich ist, spaltet sich in Deutschland das adäquate Rechtsmittel in 1.) die unbeschränkte Berufung, welche zur tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung führt, aber nur gegen Urteile der Amtsgerichte eingelegt werden kann und 2.) die Revision, welche wegen ihres beschränkten Charakters nur Rechtsfehler bedient, keine neue Tatsacheninstanz eröffnet und gegen Entscheidungen aller erstinstanzlichen Gerichte geführt werden kann (im Falle eines Urteils eines Amtsgerichts als s.g. Sprungrevision). Dies hat u.a. zur Folge, dass das polnische Strafverfahren aus höchstens zwei Rechtszügen besteht, das deutsche hingegen drei Instanzen kennt – trotzdem wird immer wieder versucht, diese beiden Systeme als analog darzustellen und gleichsam nach dem Prinzip der Parallelität „Berufung" als „*rewizja"*, „Revision" als „*kasacja"* oder (je nach Veröffentlichungszeitpunkt des betreffenden Wörterbuchs) als „*rewizja nadzwyczajna"* zu übertragen. Dabei wird das grundlegende Kriterium der Zugehörigkeit des jeweiligen Rechtsbehelfs zur Gruppe der ordentlichen (vor Rechtskraft) bzw. außerordentlichen (nach Rechtskraft) Rechtsbehelfe völlig außer Acht gelassen.

Am leichtesten ließe sich dieser Verwirrung durch die Beherzigung der Tatsache abhelfen, dass die polnische *apelacja* in ihrem Umfang insgesamt der deutschen Berufung und Revision entspricht. So der Berufung hinsichtlich ihres unbeschränkten Charakters und ebenfalls als Mittel gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte; der Revision wiederum dahingehend, als dass sie gegen die erstinstanzlichen Urteile der höheren Gerichte eingelegt werden kann und durch Rechtsfehler begründet wird. Da *apelacja* sowohl aufgrund von Sach- wie Rechtsfehlern betrieben werden kann, gibt es in Polen auch kein weiteres ordentliches Rechtsmittel, mit dem gegen Appellationsurteile vorgegangen werden könnte, dagegen kann es in Deutschland eine Revision gegen einen Berufungsurteil geben, falls die Berufung allein aufgrund von Sachrügen geführt wurde. Allerdings wenn die Revision gegen ein Urteil eines Amtsgerichts geführt wurde, kann das Revisionsurteil mit keinem weiteren ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.

Einzelne Rechtsbehelfe: Beschreibung und Vergleichung

Apelacja
(Kapitel 49 *kpk*, Art. 444 – 458)

Beschreibung:

Apelacja ist ein unbeschränktes ordentliches Rechtsmittel. Sie ist statthaft gegen nicht rechtskräftige Urteile der Gerichte des 1. Rechtzugs (das sind Amtsgericht /*sąd rejonowy*/ und Bezirksgericht /*sąd okręgowy*/). Sie kann eingelegt werden gegen jede Entscheidung, welche die Form eines Urteils hat, d.h. im Falle von Verurteilung /*wyrok skazujący*/, Freispruch /*wyrok uniewinniający*/, Einstellung des Verfahrens /*wyrok umorzający postępowanie*/, vorläufiger Einstellung des Verfahrens /*wyrok warunkowo umorzający postępowanie/*. Sie greift auch bei Versäumnisurteilen /*wyrok zaoczny*/ und bei auf Gesamtstrafe erkennenden Urteilen /*wyrok łączny*/. Durch die Auswirkung des Devolutiveffekts führt die Anwendung dieses Rechtsmittels zur Überstellung des Verfahrens in höhere Instanz. Die Einlegung der Appellation hemmt das Eintreten der Rechtskraft der angefochten Entscheidung (Auswirkung des Suspensiveffekts). Im Falle der Appellation gilt die Aktivlegitimation, d.h. es gibt keine Appellation von Amts wegen. Für die Einlegung der Appellation gilt eine Frist /*termin zawity*/ von 14 Tagen ab Datum der Zustellung des Urteils nebst Begründung an den Verurteilten /*doręczenie wyroku*/. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig.
Die im Appellationsverfahren getroffenen Entscheidungen sind nicht weiter einklagbar.

Berufung
(Drittes Buch StPO §§ 312-332)

Beschreibung:

Berufung ist ein unbeschränktes Rechtsmittel. Sie ist statthaft nur gegen erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Urteile des Amtsgerichts: des Strafrichters /*sędzia do spraw karnych*/ und des Schöffengerichts /*sąd ławniczy*/. Durch die Einlegung der Berufung wird erreicht, dass die Sache völlig neu verhandelt wird, d.h., es wird nicht nur das angefochtene Urteil überprüft, sondern auch die gesamte Tat- und Rechtsfrage neu verhandelt; zu diesem Zweck wird das Verfahren in eine höhere Instanz überstellt. Da eine Berufung nur gegen Urteile des Amtsgerichts /*sąd rejonowy, sąd powszechny najniższego szczebla*/ möglich ist, ist die Berufungsinstanz immer das Landgericht /*sąd krajowy*/. Die Einlegung von Berufung hemmt das Eintreten der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung. Das deutsche Recht schreibt eine Begründung dieses Rechtsmittels nicht zwingend vor. Die Berufung ist einzulegen binnen einer Frist von 7 Tagen nach Urteilsverkündung, oder, falls der Angeklagte nicht zugegen war, 7 Tagen nachdem das Urteil nebst Begründung ihm zugestellt wurde. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil rechtskräftig. Ein Berufungsurteil kann im 3. Rechtszug mit einer Revision angefochten werden.

Revision
(Drittes Buch StPO §§ 333-358)

Beschreibung:

Im Gegensatz zur Berufung ist **Revision** ein beschränktes Rechtsmittel, dass nur zur rechtlichen Überprüfung des Urteils führt, dagegen keine Überprüfung der sachlichen Feststellungen zulässt.
Revision ist statthaft gegen nicht rechtskräftige:

→ erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte als Sprungrevision /*rewizja z pominięciem instancji odwoławczej*/ (bei Vergehen und Verbrechen bis 4 Jahre Freiheitsstrafe);
→ erstinstanzliche Urteile der Landgerichte /*sądy krajowe*/ (bei Kapitalverbrechen */ciężkie zbrodnie/* und Vergehen */występki/,* wenn mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe */kara pozbawienia wolności/* oder Sicherungsverwahrung */izolacja sprawcy - środek zabezpieczający/* zu erwarten sind);
→ erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte (bei Staatsschutzdelikten */czyny karalne przeciwko obronności państwa/*);
→ Urteile der Landgerichte aus Berufungsverfahren /*postępowanie odwoławcze*/ (als 3. Rechtszug).

Durch die Einlegung von Revision wird erreicht, dass das angefochtene Urteil ganz oder zum Teil aufgehoben und die Sache zu einer völlig neuen oder auf bestimmte Fragen begrenzten Verhandlung an die Tatsacheninstanz zurückverwiesen wird. Eine Beweisaufnahme zur Schuld- und Straffrage gibt es vor dem Revisionsgericht nicht. Mit der Einlegung der Revision wird das Verfahren in höhere Instanz überstellt. Hält das Revisionsgericht die Revision für zulässig und begründet, so hebt es das angefochtene Urteil auf. Das Revisionsgericht entscheidet in der Revision selbst oder verweist die Sache an die Vorinstanz zurück, jedoch nicht an die gleiche Kammer oder den Senat, sondern an einen anderen Spruchkörper des erstinstanzlichen Gerichts. Die Einlegung der Revision hemmt das Eintreten der Rechtskraft. Im Falle der Revision ist eine Begründung zwingend. Der Revisionsantrag ist binnen einer Frist von 7 Tagen nach Urteilsverkündung, oder, falls der Angeklagte bei der Urteilsverkündung nicht zugegen war, 7 Tagen, nachdem ihm das Urteil nebst Begründung zugestellt wurde. Nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision wird das Urteil rechtskräftig.

Vergleichung *apelacja* - Berufung - Revision

Obwohl für die Übertragung des polnischen Begriffes *apelacja* ins Deutsche „Berufung" herangezogen wird und für deutschen Begruffe Berufung und Revision polnische *„rewizja"* bzw. „*rewizja nadzwyczajna*", ist diese Praxis falsch, da die Legaldefinitionen dieser Begriffe trotz vieler Überschneidungen der Begriffsumfänge stark differieren. Hier eine Gegenüberstellung der wichtigsten Punkte:

Statthaftigkeit:
Zwar dienen diese Rechtsmittel in Rechtssystemen beider Länder der Anfechtung nicht rechtskräftiger Urteile 1. Instanz, jedoch trifft dies in Deutschland im Falle der Berufung nur auf die Entscheidungen des Amtsgericht zu, im Falle der Revision auf die Entscheidungen aller Gerichte 1. Instanz. In Polen kann *apelcja* gegen erstinstanzliche Urteile der Amts- und Bezirksgerichte eingelegt werden.

Zulässigkeit:
Sowohl in Polen als auch in Deutschland ist Berufung / *apelacja* als unbeschränktes Rechtmittel bei sachlichen wie rechtlichen Fehlern zulässig, in beiden Ländern dürfen neue Tatsachen vorgebracht werden. In Deutschland bedarf sie keiner Begründung, in Polen ist eine Begründung, abgesehen von gesetzlich bestimmten Ausnahmen, notwendig. Die deutsche Revision dagegen ist als beschränktes Rechtmittel ausschließlich aufgrund von Rechtsrügen zulässig und muss begründet werden. Ein adäquates beschränktes ordentliches Rechtsmittel gibt es in Polen nicht.

Funktion:
Apelacja, Berufung und Revision sind devolutiv, d.h., alle drei überstellen das Verfahren in eine höhere Instanz, wo es neu entschieden oder nach Prüfung zur erneuter Verhandlung an die Erstinstanz verwiesen wird, und hemmen das Eintreten der Rechtskraft des angefochtenen Urteils.

Frist:
Berufung / Revision binnen 7 Tagen nach Urteilsverkündung, *apelacja* binnen 14 Tagen, wobei in Polen erst in einer Frist von 7 Tagen nach der Urteilsverkündung ein schriftlicher Antrag auf schriftliche Ausfertigung und Zustellung des Urteils gestellt werden muss. Personen, die bei der Urteilsverkündung nicht zugegen sein konnten oder inhaftiert sind und keinen Verteidiger haben, bekommen die Urteilsbegründung ohne Antrag zugestellt.

Übersetzungsvorschlag: *apelacja*, Berufung, Revision

Wie in der Gegenüberstellung dargelegt, gibt es in den Systemen beider Länder im Bereich der Rechtsmittel bzw. ordentlicher Rechtsbehelfe weitreichende Unterschiede. Daraus resultiert, das für alle drei Begriffe die jeweils andere Rechtsordnung über Begriffe von akzeptabler Äquivalenz nicht verfügt.

Daher sollte „*apelacja*" nicht etwa als „Berufung"[3] übersetzt werden. Hier bietet sich eine andere Lösung an: Die deutsche Sprache verfügt über den Begriff der „Appellation". Appellation hat im deutschen

[3] wie z.B. im Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache v. Alina Kilian (C.H.Beck, Warschau 2002)

Recht bis 1897[4] als Rechtsmittel der Anrufung eines höheren Gerichts funktioniert[5]. Später ist dieser Begriff als aktiver juristischer Nomen entfallen und ist somit als Neologismus besonders gut als Übertragungsvariante geeignet. Mit der Anwendung der Bezeichnung „Appellation" wird ein im deutschsprachigen Raum vertrauter und verständlicher Begriff verwendet.

Auch für den deutschen Begriff „Berufung" fehlt es an einem polnischen Äquivalent. Der einfachste Weg besteht in der Verwendung der Begriffe *odwołanie* oder *apelacja;* schließlich vermag *apelacja* alles, was auch im Wege einer Berufung möglich ist. Leider sind diese Vorschläge erstens viel zu unkonkret (*odwołanie*) und zweitens */apelacja/* vom semantischen Umfang her zu groß. Darüber hinaus wird hierbei irrigerweise der Anschein erweckt, die Begriffe *apelacja* und Berufung wären äquivalent, was sie nicht sind. Als brauchbare Übertragungsvariante scheint mir daher der Neologismus *odwołanie pierwszoinstancyjne*. Dafür spricht, dass *odwołanie* im polnischen Sprachraum als Allgemeinbegriff für ein etwaiges Rechtsmittel dient und somit erst mal ein der polnischen Sprache bekannter und gleichzeitig sinnverwandter Begriff eingesetzt wird. Durch die Erweiterung „*pierwszoinstancyjne*" wird transportiert, dass Berufung gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte statthaft ist und ein Rechtsmittel der „ersten Wahl" (mit Ausnahme von Fällen der Sprungrevision) d.h. dass im Falle eines Misserfolges von einem weiteren Rechtsmittel, nämlich der Revision, Gebrauch gemacht werden kann. Der Nachteil dieser Variante liegt in der Tatsache, dass in Deutschland ab einem bestimmten zu erwartenden Strafmaß nicht Amts- sondern Land- oder Oberlandesgerichte die 1. Instanz darstellen, deren Urteile allerdings nur mittels Revision angefochten werden können. Hier wäre eine Diskussion unter Einbeziehung juristischer Fachmeinung zweckdienlich.

Ähnlich wie im Falle von „Berufung" ist für den Begriff „Revision", in polnischer juristischer Fachsprache keine akzeptable Äquivalenz zu finden, da das polnische Rechtssystem keine Einrichtung mit identischem Begriffsumfang kennt. Eine gute Möglichkeit wäre – ähnlich wie bei *apelacja* →Apellation, nur in umgekehrter Richtung - die Verwendung der in juristischer Fachsprache Polens vorhandenen, jedoch nicht mehr aktiven (seit 1996 ersetzt durch *apelacja*) Bezeichnung „*rewizja"*. Diese Übertragungsvariante benutzt den gegenwärtig juristisch inaktiven Begriff „*rewizja*" als Neologismus und hat den Vorteil semiotischer Nähe. Leider ergibt sich aus diesem Begriff nicht eindeutig, dass die heutige deutsche Revision der alten polnischen *rewizja* bezüglich des Begriffsumfanges nicht entspricht.

zażalenie
(Kapitel 50 *kpk*, Art. 459 – 467)

Beschreibung:

Beschwerde /*zażalenie*/ ist ein ordentliches Rechtsmittel /*zwyczajny środek odwoławczy*/. Sie kann eingelegt werden gegen nicht rechtskräftige Prozessentscheidungen /*decyzje procesowe*/, die nicht die Form eines Urteils haben: Beschlüsse /*postanowienia*/, Verfügungen /*zarządzen*ia/, Handlungen oder Unterlassungen /*czynności lub zaniechanie czynności*/. Dabei kann es sich um Entscheidungen des Richters im Hauptverfahren handeln, aber auch um die des Staatsanwalts oder desjenigen, der das Vorverfahren /*postępowanie przygotowawcze*/ führt. Sie ist zulässig gegen gerichtliche Beschlüsse, die den Weg zu einem Urteil versperren, gegen An- oder Nichtanordnung von Sicherungsmaßnahmen /*środki zabezpieczające*/ und gegen andere, durch das Strafverfahrensgesetzbuch der RP bestimmte Beschlüsse. Sie steht dem Beschwerdeführer in allen Stadien des Prozesses zu, d.h. auch während des Ermittlungsverfahrens und im Zwischenverfahren. Der Devolutiveffekt greift bei der Beschwerde nur bedingt, da deren Einlegung nicht immer zur Überstellung des Verfahrens in höhere Instanz führt. Ebenso bedingt greift der Suspensiveffekt, denn die Einlegung der Beschwerde hemmt nicht generell die Ausführung der angefochtenen Entscheidung. Beschwerde ist schriftlich einzulegen bei dem Rechtsorgan, das den Beschluss erlassen hat /iudex a quo/ binnen einer Frist von 7 Tagen nach der Bekanntmachung des anzufechtenden Beschlusses, bzw., wenn das Gesetz eine Zustellung vorsieht, binnen 7 Tagen ab Zustellung. Im Beschwerdeverfahren erkennt entweder dasselbe Gericht (ausschließlich in der gleichen Zusammensetzung) oder das Beschwerdegericht /*sąd odwoławczy*/; Beschwerdeentscheidung des Richter a quo ist anfechtbar.

Beschwerde
(Zweiter Abschnitt StPO, § 304 – 311a)

Beschreibung:

Beschwerde ist ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Tatgerichts[6] (erster und zweiter Instanz – nicht des Revisionsgerichts) und gegen Verfügungen des Vorsitzenden, des Ermittlungsrichters, des beauftragten oder ersuchten Richters.
Das deutsche Recht unterscheidet zwei Arten von Beschwerde:

[4] Quelle: Mayers großes Taschenlexikon in 24 Bänden, 1992

[5] Appellation war das zur Anfechtung nicht rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen vorgesehene ordentliche Rechtsmittel mit devolutivem und suspensivem Charakter. Appellation ist in Deutschland im Zuge der Rechtsreform von 1897 durch Berufung und Revision ersetzt worden. Quelle: Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste (Johan Friedrich Gleditsch, Leipzig 1820), Conversations-Lexicon (Brockhaus, Leipzig 1867)

[6] Tatgericht nennt man das Gericht, das über die Feststellung des Sachverhalts (Tatbestands) entscheidet.

→ einfache Beschwerde, die unbefristet ist;
→ sofortige Beschwerde, die binnen 1 Woche eingelegt werden muss (für Fälle, in denen schnell und endgültig Rechtssicherheit geschaffen werden muss).

Beschwerde führt sowohl zur Überprüfung der Tatsachengrundlage der angefochtenen Entscheidung als auch der Rechtsanwendung; der Beschwerdeführer darf neue Tatsachen vorbringen. Sie kann von jedem eingelegt werden, der in einem Recht betroffen ist, welches ihm das materielle Recht oder das Verfahrensrecht einräumt. Zwischen unmittelbar und mittelbar Betroffenen wird nicht unterschieden. Beschwerde kann die Sache in die höhere Instanz bringen (bedingter Devolutiveffekt), aber sie hemmt nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung (kein Suspensiveffekt). Auch der Verschlechterungsverbot greift nur bedingt. Beschwerde wird stets vor dem „iudex a quo" eingelegt. Dort erfolgt die Prüfung der Begründetheit. Wird der Beschwerde vom Richter a quo binnen 3 Tagen nicht abgeholfen, wird sie dem Beschwerdegericht vorgelegt. Gegen eine Beschwerdeentscheidung gibt es keine Beschwerde (Ausnahme § 310 StPO).

Übersetzungsvorschlag und Vergleichung „Beschwerde / *zażalenie*"

Im Falle von Beschwerde / *zażalenie* hat es der Übersetzer leicht. Der in beiden Ländern übereinstimmende und sich klar von anderen Rechtsmitteln und –behelfen abgrenzende Anwendungsbereich der Beschwerde (Beschlüsse und Verfügungen, keine Urteile, vor Rechtskraft) schließt eine Kategorienverwechslung aus. Der identische semantische Begriffsumfang von Beschwerde und *zażalenie* und viele Übereinstimmungen hinsichtlich der Merkmale dieses Rechtsmittels in beiden Systemen erlauben, für die Übertragung die in der jeweils anderen Sprache geläufige Bezeichnung zu verwenden [7], die Vernachlässigung der bestehenden Unterschiede scheint hinnehmbar.

Die Unterschiede sind:
- In Polen können auch die Entscheidungen des Staatsanwalts mit Beschwerde belegt werden, während in Deutschland dieses Rechtsmittel nur gegen richterliche Entscheidungen zulässig ist [8].
- Polen kennt nur eine Art von Beschwerde, in Deutschland haben wir eine „normale" und eine sofortige Beschwerde, welche sich in ihren jeweiligen Funktionen unterscheiden.
- Ein wichtiger Unterschied ist auch, dass die im Zuge einer Beschwerde von dem Richter a quo getroffene Entscheidung in Polen angefochten werden kann, dagegen in Deutschland dies nur im Bezug auf wenige konkrete Ausnahmen möglich ist.
- Ein Vergleich der Begründungsmöglichkeiten der Beschwerde ist für einen Nichtjuristen sehr schwierig, denn während die deutsche StPO recht weit formuliert (siehe §304 StPO: Zulässigkeit der Beschwerde), nimmt das polnische Strafverfahrensgesetzbuch */kpk/* eine sehr enge Eingrenzung der beschwerdefähigen Fälle vor (Art. 459 *kpk*).

Hier wiederum ein paar Übereinstimmungen:
Sowohl in Deutschland als auch in Polen wird die Beschwerde bei dem Richter eingelegt, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat (Richter a quo). In beiden Ländern wird die Beschwerde, unter Anwendung entsprechender Gesetze, von dem Richter a quo oder von dem Beschwerdegericht entschieden.

Sowohl in Deutschland als auch in Polen steht die Beschwerde allen in ihren Rechten verletzten Teilnehmern eines Verfahrens zu, auch wenn sie nicht zu den Prozessparteien zählen.

Kasacja
(Kapitel 55 *kpk*, Art. 518 – 539)

Beschreibung:

Kasacja ist ein außerordentliches Rechtsmittel. Sie ist statthaft ausschließlich gegen rechtskräftige, das Verfahren beendende */kończące postępowanie/* Urteile der Appellationsgerichte. *Kasacja* kann eingelegt werden durch die Parteien beim Obersten Gericht unter Vermittlung des Rechtsmittelgerichts binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils nebst Begründung. Für *kasacja* bestehen spezifische Kassationsgründe Für den Kassationsantrag ist die Schriftform obligatorisch. Es besteht Anwaltszwang /*przymus adwokacki*/). In Kassationssachen erkannt das Oberste Gericht /*Sąd Najwyższy*/ in einer Besetzung von 3 bis 7 Berufsrichtern, wobei die Anzahl der Richter von der Art des angegriffenen Urteils abhängt. Das Oberste Gericht entscheidet kassatorisch /*roztrzygniecie kasatoryjne*/ durch Aufhebung des angegriffenen Urteils und den Verweis der Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz oder abändernd /*roztrzygnięcie reformatoryjne*/, indem es das Urteil aufhebt und das Verfahren einstellt oder den Angeklagten freispricht, wenn die Verurteilung offensichtlich ungerechtfertigt gewesen war. *Kasacja* hemmt nicht generell den Vollzug des angegriffenen Urteils. *Kasacja* kann im Bezug auf eine Entscheidung nur einmal eingelegt werden, eine „Super-Kassation" /*superkasacja/,* d.h. Anfechtung einer Kassationsentscheidung des Obersten Gerichts im Wege einer weiteren Kassation, ist nicht möglich. Die in einer Kassation erreichte Aufhebung /*uchylenie*/ des angegriffenen Urteils verursacht sofortige Aussetzung des Vollzugs /*ustanie wykonywania kary*/.

[7] so auch in der Viadrina-Übersetzung des pol. Strafverfahrensgesetzbuches
[8] Einer Überprüfung wert wäre die Vermutung, dass die Funktion des deutschen Ermittlungsrichters in Polen durch den Staatsanwalt ausgeübt wird, womit dieser Unterschied ein „theoretischer" wäre.

Kasacja nadzwyczajna
(Kapitel 55 *kpk*, Art. 521)

Aus der Betrachtung aller Regelungen zu *kasacja nadzwyczajna* folgt, dass sie ein Instrument ist, mit dessen Hilfe offizielle Stellen in Vertretung des einfachen Bürgers Berichtigung gerichtlicher Entscheidungen herbeiführen können, die von krassen Rechtsfehlern behaftet sind, und welche für den Bürger selbst nicht anfechtbar sind.

Historischer Rückblick:
Kasacja nadzwyczajna ersetzt seit 1996 die *kasacja szczególna* - besondere Kassation; diese galt für den Zeitraum von 3 Jahren seit 29.06.1995, und ersetzte die bis dahin geltende außerordentliche Revision /*rewizja nadzwyczajna*/.

Beschreibung:

Kasacja nadzwyczajna gehört der Gruppe der außerordentlichen Rechtsmittel an. Sie ist statthaft gegen alle rechtskräftigen, das Verfahren beendenden */kończące postępowanie/* Entscheidungen (also auch Beschlüsse) und kann somit auch gegen die das Ermittlungsverfahren beendende Entscheidungen angewandt werden. Es gelten dieselben Kassationsgründe */powody kasacyjne/* wie für *kasacja*. Die Abgrenzung zur *Kasacja* besteht vorrangig darin, dass *kasacja nadzwyczajna* ausschließlich durch den Generalstaatsanwalt /*Prokurator Generalny*/, und den Beauftragten für Bürgerrechte /*Rzecznik Praw Obywatelskich*/ eingelegt werden kann. Seit der Novellierung des Gesetzes vom 10.01.03 ist der Justizminister als Vertreter der Exekutive nicht mehr berechtigt, diesen Rechtsbehelf einzulegen. Die Initiative zur Einlegung von *kasacja nadzwyczajna* kann auch von den beschwerten Parteien ausgehen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und die Angabe der Verfehlung beihalten; dabei besteht der Anwaltszwang /*przymus adwokacki*/ aus offensichtlichen Gründen nicht. Dieses außerordentliche Rechtmittel wird eingelegt vor dem Oberstem Gericht /*Sąd Najwyższy*/, das auch in der Sache erkennt. Die Regelung der Gerichtsbesetzung ist die gleiche wie im Falle von *kasacja*. Das Oberste Gericht kann sowohl eine kassatorische als auch eine abändernde Entscheidung fällen. Nach der Annahme des Kassationsantrags kann das Oberste Gericht die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung aussetzen. *Kasacja nadzwyczajna* kann in einer und derselben Sache nur einmal eingelegt werden, die dazu gefällte Entscheidung des Obersten Gerichts kann nicht angefochten werden. Ist die erfolgreich und wird das angegriffene Urteil aufgehoben, endet im Zeitpunkt der Aufhebung die Strafvollstreckung.

Vergleichung

Das Deutsche Rechtssystem kennt keinen Rechtsbehelf, der die Merkmale der polnischen *kasacja* aufweisen würde; jedoch lassen sich Übereinstimmungen mit anderen in Deutschland funktionierenden Rechtsmitteln feststellen. Beispielweise findet sich bei der deutschen Revision eine Ähnlichkeit mit *kasacja* hinsichtlich der ausschließlichen Begründung durch Vorliegen von Rechtsfehlern; ein Unterschied hingegen liegt in der Frage der Rechtskraft des angegriffenen Urteils (in Polen ist *kasacja* ein die Rechtskraft durchbrechender Rechtsbehelf; die deutsche Revision hingegen ist ausschließlich auf nicht rechtskräftige Urteile anzuwenden; einen Rechtsbehelf gegen rechtskräftige Urteile aufgrund rechtlicher Fehler gibt es in Deutschland nicht).

Übersetzungsvorschlag

Für die Übetragung von ***„kasacja“ / „kasacja nadzwyczajna“*** bietet sich die deutschen Bezeichnungen „Kassation“ bzw. „außerordentliche Kassation“ an.

Der polnischen Bezeichnung semiotisch nahe Begriff „Kassation“ ist in deutschem Sprachgebrauch existent und bedeutet “...im Zivil- und Strafprozess Aufhebung eines Urteils wegen fehlerhafter Rechtsanwendung durch ein höheres Gericht...“[9], somit wird er als Bestandteil der Rechtssprache empfunden, obwohl er aktuell keinen aktiven Inhalt deutschen Rechts bezeichnet. Die Verwendung dieses Begriffes ist bequem; seine Nicht-Zugehörigkeit zum deutschen Rechtssystem wird signalisiert und es besteht keine Gefahr einer semantischen Verwechslung mit einem anderen Rechtsbehelf. Auch verwendet die schon oben erwähnte Viadrina-Übersetzung des polnischen Strafverfahrensgesetzbuches diesen Begriff. Dabei ist anzumerken, dass das polnische Strafverfahrensgesetzbuch den Zusatz „*nadzwyczajna* / außerordentliche“ nicht aufführt, sondern sich nur des Begriffs „*kasacja“* bedient. Die Unterscheidung der in der juristischen Literatur zu Eingrenzung spezifischer Merkmale gebräuchlichen Bezeichnung „*kasacja nadzwyczajna*“ erfolgt im Art. 521 *kpk*.

Wznowienie postępowania
(Kapitel 56 *kpk,* Art. 540 – 548)

Beschreibung:

[9] Mayers großes Taschenlexikon in 24 Bänden, 1992

Wznowienie postępowania ist ein außerordentliches Rechtsmittel und statthaft gegen alle rechtskräftigen, das Verfahren beendenden */kończące postępowanie/* Entscheidungen wie Urteil, Beschluss, Strafbefehl. Als Begründung dieses Rechtmittels sind zulässig die in den Art. 540; 540a und 541 *kpk* genannten Gründe. *Wznowienie postępowania* kann beantragt werden durch die Parteien (Angeklagter, Staatsanwalt, öffentlicher Ankläger, Nebenklage, Privatkläger) oder von Amts wegen (wenn sie aufgrund absoluter Berufungsgründe */bezwzględne przyczyny odwoławcze/* stattfindet). Wenn der Verurteilte, zu dessen Gunsten das Verfahren wiederaufgenommen werden soll, verstorben ist, kann der Antrag von einem Angehörigen gestellt werden. Allerdings ist eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nicht möglich, wenn seit der Urteilsrechtskraft mehr als 6 Monate vergangen sind. Dieses Rechtmittel kann ebenfalls nicht eingelegt werden, wenn über dessen Gründe bereits in einem Kassationsverfahren entschieden wurde. Die Beantragung ist nicht kostenfrei - die anfallende Gebühr regeln die allg. Vorschriften zur Verfahrenskosten in Art. 639 *kpk*. Der Antrag auf Wiederaufnahme unterliegt dem Anwaltszwang. Das Gericht ad quem kann sowohl kassatorisch entscheiden (d.h., nach Aufhebung der angegriffenen Entscheidung kann das Rechtsmittelgericht durch ein Urteil den Angeklagten freisprechen, falls die beigebrachten Beweise hierfür ausreichend sind, oder das Verfahren einstellen), als auch eine abändernde Entscheidung treffen (es ergeht ein Urteil über die Wiederaufnahme und das Verfahren wird an das zuständige Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen). Das Verbot der reformatio in peius gilt nur bei Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten.

Sollte der Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt werden, kann dieser Entscheidung im Wege der Beschwerde abgeholfen werden. Wenn im Zuge der Wiederaufnahme eine kassatorische Entscheidung auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gefällt wird, ist gegen diese Entscheidung Appellation zulässig, außer im Falle von Entscheidungen des Obersten Gerichts. Das Gericht kann die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederaufnahme aussetzen. Wird das angegriffene Urteil aufgehoben, endet im Zeitpunkt der Aufhebung die Strafvollstreckung.

Wiederaufnahme des Verfahrens
(Viertes Buch StPO, §§ 359 – 373a)

Beschreibung:

Wiederaufnahme des Verfahrens ist ein außerordentlicher, die Rechtskraft durchbrechender Rechtsbehelf. Sie ist statthaft gegen rechtskräftige Urteile (keine Einstellungsurteile) und Strafbefehle /*wyrok nakazowy*/ aus abgeschlossenen Verfahren /*zakańczające postępowanie*/. Die StPO führt folgende Gründe für Wiederaufnahme (§§ 359, 363, 373a) Eine Wiederaufnahme ist unzulässig, wenn damit lediglich eine andere Strafbemessung /*wymiar kary*/ auf Grund desselben Strafgesetzes herbeigeführt oder eine Milderung der Strafe /*złagodzenie kary*/ wegen verminderter Schuldfähigkeit /*ograniczona poczytalność*/ erreicht werden soll. Der Antrag auf Wiederaufnahme kann eingelegt werden durch den Angeklagten und durch den Staatsanwalt. Der Antrag hat den Grund und die Beweismittel zu beinhalten und muss, falls er nicht vom Verteidiger oder Staatsanwalt stammt, von einem Anwalt gefertigt und unterschrieben werden (Anwaltszwang). Die Zuständigkeit der Gerichte regelt im §140 das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Wird die Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten betrieben besteht Verbot der reformatio in peius. Der Antrag auf Wiederaufnahme hebt die Vollstreckung des Urteils nicht auf, das Gericht kann jedoch die Unterbrechung oder den Aufschub der Vollstreckung anordnen. Wird die Begründetheit des Antrages anerkannt und ergeht ein Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens, ist die Rechtskraft des angefochten Urteils aufgehoben und das Verfahren in den Zustand der Rechtshängigkeit /*zawisłość rozprawy*/ zurückversetzt; die Vollstreckbarkeit des Urteils entfällt, entzogene Rechte leben wieder auf /*przywrócenie praw*/.

Vergleichung

Die Einrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens ist den Rechtsystemen beider Länder bekannt. In Polen als auch in Deutschland dient sie der Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Falle besonders auffälliger Justizirrtümer. In polnischen Fachkreisen wird auch die Meinung vertreten, dass die Wiederaufnahme – im Gegensatz zur Kassation – der Aufhebung von Fehlern diene, welche in Wesentlichem nicht auf die Subsumptionstätigkeit des Gerichts zurückzuführen seien. Aus dem Vergleich der Begründungsmöglichkeiten für Wiederaufnahme ergibt sich, dass diese Meinung auch auf das deutsche System übertragbar ist, denn beiden ist eigen, dass die Wiederaufnahme nicht aufgrund abweichender Beurteilung von Rechtsfragen zulässig ist – hierfür dient in Polen Kassation, in Deutschland Revision. Der Katalog der Begründungen für die Wiederaufnahme ist in Polen und in Deutschland verschieden und variiert je nachdem, ob das Verfahren zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten wiederaufgenommen werden soll. Da die Aufführung der Einzelheiten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, möge der interessierte Leser den Vergleich anhand der Bestimmungen der entsprechenden Gesetze des jeweiligen Landes selbst durchführen (PL: Art. 540, 540a, 541 *kpk*; D : §§ 359, 362 StPO). In beiden Ländern kann die Wiederaufnahme sowohl von dem Angeklagten als auch seitens der Staatsanwaltschaft initiiert werden. Unterschiede weist aber der Verlauf des Wiederaufnahmeverfahrens auf : In Deutschland ist das Wiederaufnahme-Verfahren zweistufig. Die erste Stufe (Additionsverfahren) prüft (formelle Prüfung, Beschwer-Prüfung, Beweis-Prüfung), ob die vorgebrachten Wiederaufnahmegründe fähig sind, das vorliegende Urteil zu erschüttern, wobei die Richtigkeit dieser Gründe

erst mal unterstellt wird. Falls dies zutrifft, erfolgt in der – Probationsverfahren genannten - zweiten Stufe die Prüfung der Begründung des Wiederaufnahmeantrags und die Entscheidung über eine erneute Hauptverhandlung. Die Sache geht dann zurück an das zuständige Gericht, oder es wird von der Instanz ad quem ein abänderndes Urteil gefällt.

In Polen wird der Antrag auf Wiederaufnahme zunächst durch den Gerichtspräsidenten auf die formelle Richtigkeit und das Vorhandensein von gravamen (Beschwer) geprüft (hier Ähnlichkeit mit deutschem Additionsverfahren); falls sich keine Beanstandungen ergeben, wird in einer Sitzung (nicht Verhandlung) in Abwesenheit der Parteien durch die Prüfung der Begründetheit über die Zulassung der Wiederaufnahme entschieden. In Folge dessen wird die Sache durch einen Beschluss an das je nach Sachverhalt zuständige Gericht zur erneuten Hauptverhandlung verwiesen, oder das Gericht ad quem urteilt abändernd - hier gibt es starke Ähnlichkeit mit dem deutschen Probationsverfahren. Die Möglichkeit, dass beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auf Freispruch (in Polen auch auf Einstellung des Verfahrens) bereits von dem über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidenden Gericht erkannt wird, ist ebenfalls beiden Rechtssystemen eigen (in Deutschland ist dies allerdings nur mit Einverständnis des Staatsanwalts möglich).

Das Verschlechterungsverbot gilt in Polen wie in Deutschland nur dann, wenn die Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten betrieben wurde. Sowohl in Deutschland als auch in Polen kann das Wiederaufnahmeverfahren zum Zwecke der Rehabilitierung durchgeführt werden, d.h., wenn das angegriffene Urteil bereits verbüßt worden oder der Angeklagte verstorben ist. In beiden Ländern ist aufgrund der Gewichtigkeit dieses Rechtsbehelfs notwendig, dass sich der Rechtsmittelführer anwaltlich vertreten lässt. Die Beantragung der Wiederaufnahme hemmt nicht die Vollstreckung des angegriffenen Urteils – dies gilt sowohl für Polen als auch für Deutschland; in beiden Ländern kann jedoch das erkennende Gericht die Strafvollstreckung aussetzen. Wird die Wiederaufnahme beschlossen, gilt in Polen und Deutschland, dass das frühere Urteil aufgehoben und das Verfahren wieder rechtshängig wird, was mit dem Wiedereintreten des vor dem Urteil bestehenden Status quo verbunden ist.

Übersetzungsvorschlag

Wie oben dargelegt, unterscheidet sich die Institution der Wiederaufnahme des Verfahrens in beiden Ländern nur in einzelnen Regelungen, das Anwendungsgebiet und die Idee selbst sind sich weitestgehend gleich. Da die in Bezeichnungen „Wiederaufnahme des Verfahrens“ / „*wznowienie postępowania“* identischen Begriffsumfang (semantisch und semiotisch) aufweisen, kann der Übersetzer auf diese glückliche Fügung des rechtssystematischen Schicksals ohne weitere Anstrengungen reagieren und jene beiden Bezeichnungen guten Gewissens für die Übertragung verwenden.

An dieser Stelle möchte ich dem TEPIS-Verlag uns insbesondere Frau Danuta Kierzkowska für die Veröffentlichung des „Versuchs“ danken. Obwohl der Text stark gekürzt werden musste hoffe ich, meinen anfangs erwähnten Ziel näher gekommen zu sein, und die spröden juristischen Sachverhalte überschaubarer gemacht zu haben. Alle interessierten Leser möchte ich auf die vollständige Fassung des „Versuchs...“ verweisen, welche außer der oben behandelten Auswahl von Begriffen auch die übrigen Rechtsbehelfe beider Systeme sowie Hintergrundinformationen und Systemvergleichungen aus dem direkten Umfeld der Rechtsbehelfsthematik beinhaltet. Diese ist zu finden auf meiner Homepage unter www.insdeutsche.de. Ein PDF-Dokument kann unter der E-Mail-Adresse dorota.czg@gmx.net angefordert werden. Alle an der Vertiefung des Themas interessierten Kollegen seien hiermit herzlich zum Meinungsaustausch eingeladen.

Lietraturverzeichnis

Banszak, De Vries, Jabłoński, Krzymuski (2003), *Słownik prawa i gospodarki*. Warszawa: C.H. Beck.
Beulke, W. (2000), *Strafprozessrecht*. Heidelberg : C.F. Müller Juristischer Verlag.
Brießmann, E. (2002), *Strafrecht und Strafprozess von A bis Z*. München: dtv Beck Texte.
Creifelds, C. (2000). *Rechtswörterbuch*, München: C.H. Beck.
Daum, U. (2003). *Gerichts- und Behördenterminologie.* München: Schriftenreihe des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.
Grajewski, J. (2004). *Przebieg procesu karnego*. Warszawa: C.H. Beck.
de Groot, G.-R. (1999), „Das Übersetzen juristischer Terminologie“, w: de Groot, R.-G, Schulze, R. (Hrsg.) *Recht und Übersetzen*, Baden Baden: Nomos Verlag.
Jakowczyk, M. (2003), *Das Strafverfahrensgesetzbuch der Republik Polen*. Frankfurt-Oder: Europa-Universität Viadrina.
Kalina-Prasznic, U. (Red.) (2004), *Encyklopedia Prawa*. Warszwa: C.H. Beck.
Kierzkowska, D. (2002), *Tłumaczenie prawnicze.* Warszawa: Wydawnictwo TEPIS.
Marek, A., Waltoś, S. (2003). *Podstawy prawa i procesu karnego*. Warszawa: Lexis Nexis.
Roxin, C., Arzt, G., Tidemann, K. (1988), *Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht*. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.

Smolski, R., Smolski, M., Stadtmüller, E.H. (1999). *Słownik Encyklopedyczny Edukacja Obywatelska*. Wydawnictwo Europa.
Spotowski, A. (1979), *Erscheinungsformen der Straftat im deutschen und polnischen Recht*. Baden Baden: Nomos Verlag.
Volk, K. (2002), *Strafprozessrecht*. München: C.H. Beck.
Waltoś, S. (2003), *Proces krany – Zarys systemu*. Warszawa: Lexis Nexis.
Wojtasiewicz, O. (1992), *Wstęp do teorii tłumaczenia.* Warszawa: Wydawnictwo TEPIS.

SUMMARY

The paper focusses on the legal remedies and appeals in the criminal proceedings of Germany and Poland, respectively, and investigates the subtleties of their translation. A short historical introduction is followed by an explication of the system of legal appeals and remedies presently used in the two countries. Their comparison gives rise to a detailed discussion of similarities and differences of the two systems. The paper concludes with proposals for the translation of legal remedies and appeals.